

Satzung

über die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes der Stadt Vohenstrauß

vom 02. Mai 2019

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Vohenstrauß folgende

Satzung

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

Die Stadt Vohenstrauß stellt ihren Einwohnern, ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen, Personengruppen und Gästen auf dem Grundstück Fl.Nr. 822/20 der Gemarkung Vohenstrauß, beim Skaterplatz neben der rückwärtigen Zufahrt zum Sportzentrum, einen Grillplatz als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Der ungefähre Standort ist im Lageplan M 1 : 500, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot dargestellt. Die Satzung gilt für diesen Grillplatz.

§ 2

Zweckbestimmung

Diese Satzung regelt die Benutzung und das Verhalten auf dem Grillplatz. Sie soll ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit ermöglichen und setzt auf Eigenverantwortung und gegenseitige Rücksichtnahme. Daraus ergibt sich, dass die Vorschriften dieser Satzung für alle Benutzer verbindlich sind.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Benutzung des öffentlichen Grillplatzes ist allen Personen ab 16 Jahren erlaubt. Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Bei extremen Witterungsbedingungen (z.B. bei Sturm oder extremer Trockenheit) sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten kann der Grillplatz geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung wird auf dem Grillplatz durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Öffnungszeiten

Der Grillplatz ist täglich vom 01. Mai bis 30. September von morgens 08.00 Uhr bis abends 23.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Ein längerfristiger Aufenthalt ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.

§ 5

Anmeldung

Wer den Grillplatz benutzen möchte, hat dies mindestens 3 Tage vorher beim Tourismusbüro der Stadt Vohenstrauß, Rathaus, Marktplatz 9 bzw. im Büro in der Friedrichsburg anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Benutzung gegenüber der Stadt verantwortlich ist und wie hoch die Zahl der Teilnehmer voraussichtlich sein wird. Die Nutzungserlaubnis wird von der Stadt schriftlich erteilt, in der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen ist eine gesonderte Erlaubnis nach § 12 GastG erforderlich.

§ 6

Ausstattung

Der Grillplatz ist ausgestattet mit 1 Stehgrill aus Stahl, 1 Sitzgruppe bestehend aus einem Tisch und zwei Bänken sowie 1 Aschentonnen mit Deckel.

§ 7

Gebühr

Für die Benutzung des Grillplatzes wird keine Gebühr erhoben.

§ 8

Verhaltens- und Ordnungsvorschriften

Jeder Benutzer hat sich auf dem Grillplatz so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer oder Dritter gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Ebenso ist eine Gefährdung, Schädigung, Behinderung oder Belästigung der Benutzer des unmittelbar angrenzenden Skaterplatzes zu vermeiden. Weiter ist der Grillplatz so zu benutzen, dass dadurch die benachbarten Sporteinrichtungen nicht gestört werden.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Insbesondere ist es untersagt sich im Bereich des Grillplatzes im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

Der Grillplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten, insbesondere sind vom Benutzer der Grillrost und der Grillplatz nach Beendigung der Nutzung zu reinigen.

Sämtliche Abfälle sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu beseitigen.

Im Grill darf nur Holzkohle verwendet werden. Das Brennmaterial und Anzünder, die nicht leicht entzündlich sein dürfen (z.B. Spiritus) sind ebenso mitzubringen wie Grillbestecke u. ä. Reste sind wieder mitzunehmen.

Der Verantwortliche nach § 5 Satz 2 hat dafür zu sorgen, dass der Grill niemals ohne Aufsicht ist. Nach Beendigung des Grillens ist sicher zu stellen, dass die Glut vollkommen gelöscht, die Asche in die vorhandene Aschentonne verbracht und diese mit dem Deckel fest verschlossen ist.

Es ist untersagt

- a) außerhalb des Grills eine Feuerstelle zu errichten und im Grill selbst offenes Feuer anzuzünden,
- b) Hunde oder sonstige Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- c) Ausstattungsgegenstände des Grillplatzes zu entfernen,
- d) gefährliche Gegenstände mitzubringen und zu verwenden,
- e) in störender Laufstärke Musikgeräte spielen zu lassen und Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen,
- f) Campen, Zelten oder Übernachten.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung bedürfen ausdrücklich einer Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Im Übrigen sind Anweisungen eines von der Stadt Vohenstrauß mit der Überwachung des Grillplatzes Beauftragten zu befolgen.

§ 9

Haftung

Der Benutzer bzw. der Verantwortliche nach § 5 Abs. 2 haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Benutzung und Pflege des zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Grillplatzes entstehen. Der Erste Bürgermeister ist berechtigt, sich während der Nutzung jederzeit persönlich oder durch von ihm Beauftragte von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dabei an Ort und Stelle etwaige Schäden festzustellen und gegebenenfalls auf Kosten des Benutzers beheben zu lassen.

Die Stadt Vohenstrauß übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Grillplatzes entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung werden mit Geldbußen bis zu 250,00 € geahndet, sofern das Verhalten nicht schon nach anderen Straf- und Rechtsvorschriften zu ahnden sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden entsprechende Anwendungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vohenstrauß, 09.05.2019

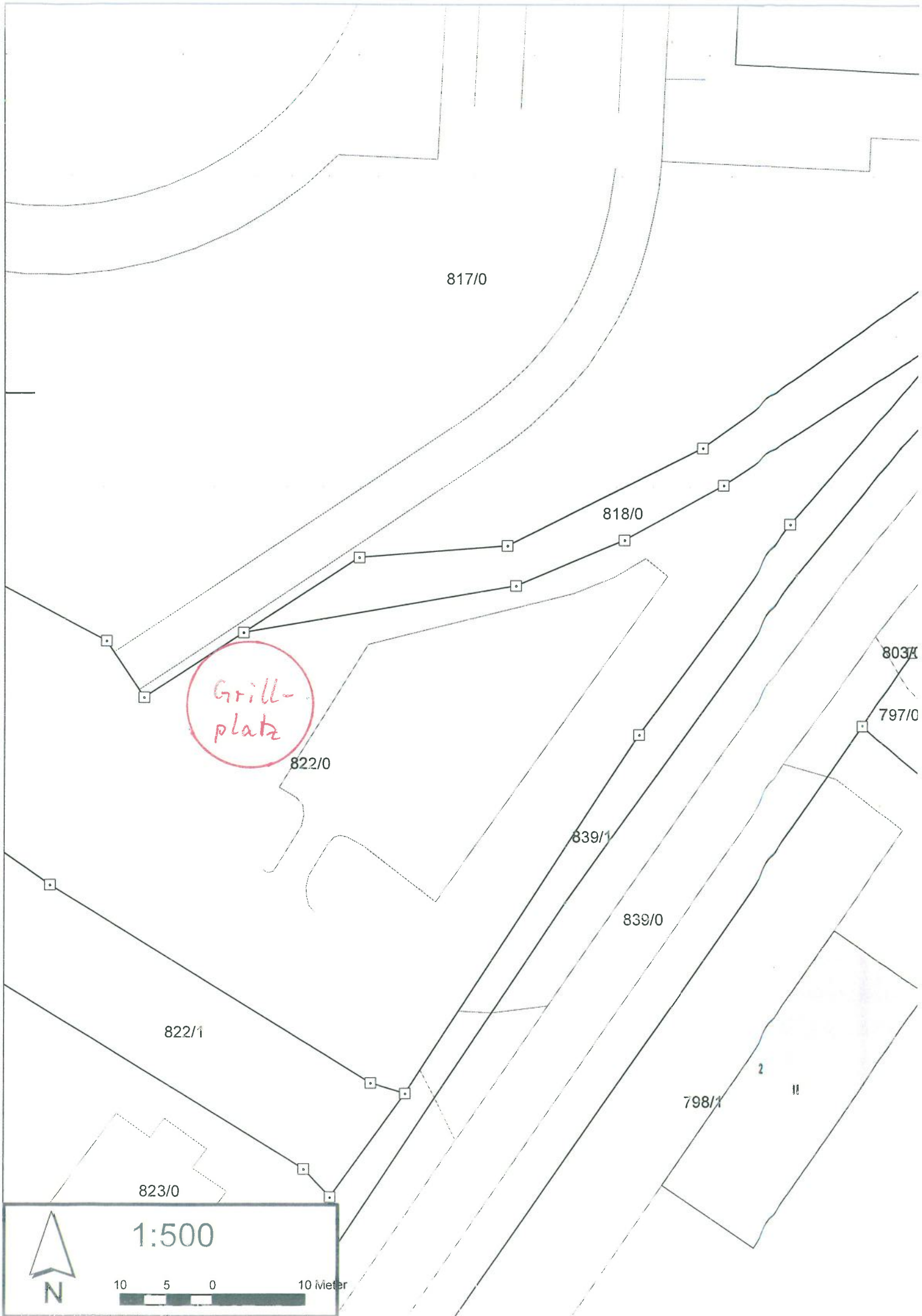
Stadt Vohenstrauß

i.V.



Uli Münchmeier

Zweiter Bürgermeister



817/0

818/0

Grillplatz

822/0

803/1

797/0

839/1

839/0

822/1

823/0

798/1

1:500

